

Andreas Rehberger
Steingrube 6
71334 Waiblingen

Telefon: 07151/1690104
eMail: info@stellplatz-stuttgart.de

Stellplatz Mietvertrag

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Vorname | _____

Nachname | _____

Straße | _____

Haus-Nr. | _____

Postleitzahl | _____

Wohnort | _____

Telefon | _____

eMail | _____

Kennzeichen des Wohnwagens | _____

Länge des Wohnwagens | _____m

monatliche Anmietung

jährliche Anmietung

ggf. Zeitraum ergänzen:

vom _____ bis _____

Geldinstitut | _____

Konto-Nr. | _____

Bankleitzahl | _____

Hiermit ermächtige ich Andreas Rehberger die Kosten zur Anmietung eines Stellplatzes in Winnenden-Hertmannsweiler in der Marie-Curie-Straße 10 von meinem o.g. Konto einzuziehen.

Die beiliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Besondere Bedingungen für die Stellplatz-Reservierung

1. Mit Abschluss des Mietvertrages ist der Vermieter verpflichtet, für den Kunden einen Stellplatz freizuhalten zum Zwecke des Abschlusses eines Mietvertrags gemäß nachfolgender Ziffer II. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz in Parkierungsanlage besteht nicht.
2. Der Vermieter hält für den Kunden einen reservierten Stellplatz für die Dauer der im Mietvertrag genannten Reservierungszeit frei.
3. Die Reservierungszeit und die damit verbundenen Parkgebühren verlängern sich automatisch sofern nicht der Vertrag durch den Kunden gekündigt wurde und der Wohnwagen/Anhänger aus der Parkierungsanlage ausgefahren wurde.
4. Die Reservierungszeit endet ebenfalls sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen sollte. In diesem Fall behält sich der Vermieter vor den Wohnwagen/Anhänger zu Lasten des Mieters vom Gelände zu entfernen, oder aber vom Pfandrecht (siehe Ziffer C/II/4) gebrauch zu machen.
5. Der Mieter erhält vom Vermieter einen Schlüssel zur Parkierungsanlage, der nach Ablauf der Mietdauer dem Vermieter wieder zurück zu geben ist.

B. Besondere Bedingungen für die Stellplatz-Buchung

I. Mietvertrag – Parkgebühren – Mietzeit – Vertragsdauer

1. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter für die im Mietvertrag genannte Einstelldauer (Mietzeit) einen Stellplatz gegen Zahlung des in Ziffer B.I.2. genannten Mietzinses (Parkgebühren) zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht.
2. Parkgebühren für einen Wohnwagen/Anhänger der eine max. Länge von 6,5m nicht überschreitet:
bei einem monatlichen Vertrag: 20€ pro Monat
bei einem jährlichen Vertrag: 200€ pro Jahr
für jeden weiteren Meter (>6,5m) sind weitere 4€/m fällig
3. Die Parkgebühr ist mit Eingang des Mietvertrages beim Vermieter fällig. Eine Rückerstattung der Parkgebühren für den Fall, dass der Kunde den angemieteten Stellplatz nicht nutzt, ist nur nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: § 537 BGB) möglich und im Übrigen ausgeschlossen.
4. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit, es sei denn, der Mietvertrag wird vorher fristlos gekündigt.
5. Im Übrigen gelten für den Mietvertrag die Allgemeinen Einstellbedingungen gemäß nachstehender Lit. D.

II. Nutzungsentschädigung – Zahlungsverzug - Pfandrecht

1. Entfernt der Mieter seinen Wohnwagen/Anhänger nach Ablauf der Mietzeit nicht aus der Parkierungsanlage, schuldet der Mieter für die Zeit bis zur Entfernung Nutzungsentschädigung in Höhe der in Ziffer B.I.2. genannten Mietzinses.
2. Die Reservierungszeit und die damit verbundenen Parkgebühren verlängern sich automatisch sofern nicht der Vertrag durch den Kunden gekündigt wurde und der Wohnwagen/Anhänger aus der Parkierungsanlage ausgefahren wurde.
3. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, behält sich der Vermieter vor den Wohnwagen/Anhänger zu Lasten des Mieters vom Gelände zu entfernen, oder aber vom Pfandrecht (siehe Ziffer 4) gebrauch zu machen.
4. Dem Vermieter steht wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein (vertragliches) Pfandrecht an dem Wohnwagen/Anhänger zu. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, kann die Verwertung des Pfandes vorgenommen werden, nachdem dem Mieter zuvor die Verwertung des Pfandes unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich angedroht wurde.

C. Allgemeine Einstellbedingungen für die Stellplatz-Miete

I. Mietvertrag – verantwortliche Datenschutzstelle

Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Mietvertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung

II. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Wohnwagen/Anhänger abzustellen
2. Fahrzeuge die mit Kraft-, Kühl- und Schmierstoffen betrieben werden dürfen momentan nicht abgestellt werden.
3. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass der abgestellte Wohnwagen/Anhänger haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
4. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
5. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet:
 - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
 - das unnötige Laufen lassen von Motoren,
 - das Parken von Fzg. mit undichtem Tank, Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand,
 - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren,
 - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - das Verteilen von Werbematerial.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IV. Haftung des Vermieters – Ausschlussfristen

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet der Vermieter für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden.
2. Der Vermieter haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind.
3. Der Vermieter haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
4. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden).
5. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden dem Vermieter anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich an den Vermieter zu erfolgen.
6. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen).
7. Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder der Vermieter den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen des Vermieters oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

VI. Kündigung – Räumung

1. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den Vermieter ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer II. verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den abgestellten Wohnwagen/Anhänger nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist der Vermieter nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, den Wohnwagen/Anhänger des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung (s. Ziffer B.II.4.) und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
3. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer II. oder sonstigen Besitzstörungen ist der Vermieter berechtigt, den Wohnwagen/Anhänger auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Wohnwagen/Anhängers und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. Der Vermieter ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.